Telefon: 233 - 760120
Telefax: 233 - 760105

Baureferat
Verwaltung und Recht

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes im Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann

Widmungen einer Teilstrecke der Friederike-Nadig-Allee sowie einer Teilstrecke der Cordelia-Edvardson-Straße

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01625

Anlage
1 Plan

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann vom 27.10.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 699), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Folgende Straßenstrecken sind gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1989 der Landeshauptstadt München soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass

- die Teilstrecke der Friederike-Nadig-Allee (Teilfläche aus Flst. Nr. 223/35, Gemarkung Freimann) zwischen 168 m östlich der Henny-Seidemann-Straße (= km 0,694) und der Cordelia-Edvardson-Straße (= km 0,815) und
- die Teilstrecke der Cordelia-Edvardson-Straße (Flst. Nrn. 182/1, 182/7, 182/9, Teilflächen aus Flst. Nrn. 182/8, 223/34, Gemarkung Freimann) zwischen der Maria-Probst-Straße (= km 0,000) und der Friederike-Nadig-Allee (= km 0,214)

zu Ortsstraßen gewidmet werden können.

Die Straßenbaubehörde für die zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse, teilweise durch Widmungszustimmung.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599), vornehmen.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Lang, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Stöhr, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Den Widmungen

- der Teilstrecke der Friederike-Nadig-Allee zwischen 168 m östlich der Henny-Seidemann-Straße (= km 0,694) und der Cordelia-Edvardson-Straße (= km 0,815) und
- der Teilstrecke der Cordelia-Edvardson-Straße zwischen der Maria-Probst-Straße (= km 0,000) und der Friederike-Nadig-Allee (= km 0,214)

zu Ortsstraßen wird zugestimmt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Patric Wolf

Die Referentin

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12
An das Direktorium - D-II-BA-MITTE
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Kommunalreferat
An das Kommunalreferat - GeodatenService
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/16
An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.211
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN-HAII-44B
An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4
An das Baureferat - RG4, VV1, VV2, G, TZ, T1, T2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

 Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

 Der Beschluss

 ☐ kann vollzogen werden.

 ☐ kann / soll nicht vollzogen werden

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 12 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 12 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.